**CH-8320 Fehraltorf, ESTI**

|  |  |
| --- | --- |
| **A-Post**  BKW Energie AG  Viktoriaplatz 2  3013 Bern | |
| Ihr Zeichen: |  | |
| Unser Zeichen: | **He/br** | |
| Datum: | **18.07.2023** | |
| **Plangenehmigungsverfügung** | | |

|  |  |
| --- | --- |
| ESTI-Referenz: | L-0235371.1 |
| Planvorlage: | **Provisorisches 20 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstationen Rubigenstrasse 82 und der provisorischen Transformatorenstation Rütimoosstrasse 5 - Provisorisch** |
| Standort: | **3076 Worb** |
| Gemeinde: | **Worb** |
| Betriebsdauer: | **31.12.2025** |
| Betriebsinhaber: | **BKW Energie AG**  **Viktoriaplatz 2**  **3013 Bern** |
| Gesuchsteller: | **BKW Energie AG**  **Galgenfeldweg 18**  **3006 Bern** |

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

**I. stellt fest:**

1. Am 13.06.2023 wurde dem ESTI die oben erwähnte Planvorlage vom 12.06.2023 unterbreitet.
2. Technische Daten:

Trasselänge: 25 m  
Umzubauende Länge: 45 m   
Nennspannung: 20 kV  
Betriebsspannung: 16 kV  
Querschnitt: 3x1x95 mm² Al  
Kabeltyp: XKDT

1. Verbundene Vorhaben  
   Im Zusammenhang mit dieser Verfügung wurden folgende Gesuche behandelt:

* S-0150606.2
* S-0178561.1

**II. zieht in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.  
     
   Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Eidg. Starkstrominspek­torat (V-ESTI; SR 734.24) erachtet sich das ESTI für die Festlegung und die Durchführung des Verfahrens sowie den Erlass der Verfügung als zuständig.
2. Nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. c EleG wird bei Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden oder die der Baustromversorgung dienen, das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet.  
     
   Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb das vereinfachte Verfahren angewendet wird.
3. Im vereinfachten Verfahren wird das Gesuch nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Das ESTI unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen zur Einsprache innerhalb von 30 Tagen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben (vgl. Art. 17 Abs. 3 EleG).  
     
   Das schriftliche Einverständnis der Betroffenen liegt vor.
4. Nach Prüfung der eingereichten Planvorlage stellt das ESTI fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes eingehalten sind. Die Vorlage kann demzufolge genehmigt werden.
5. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG).
6. Mit dem Bau einer Anlage darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA; SR 734.25]). Das ESTI kann gestützt auf Art. 10 Abs. 1bis VPeA jedoch mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind.

Da keine unerledigten Einsprachen vorliegen, keine weitere Behörde vom Projekt betroffen ist und der Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen mit sich bringt, kann der sofortige Baubeginn der Anlage gestattet werden.

1. Gestützt auf Art. 8 V-ESTI wird für die Genehmigung der Planvorlage eine Gebühr erhoben. In dieser ist die Abnahmekontrolle eingeschlossen.

**III. verfügt:**

1. Die Planvorlage vom 12.06.2023, umfassend:

Gesuch um Plangenehmigung vom 12.06.2023

ESTI-Planvorlage M 1:500, Nr. 6-12-013223\_E01 vom 02.06.2023

wird mit den nachstehenden Auflagen genehmigt.

1. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:
2. Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art.16i Abs. 1 EleG).
3. Die Anlage ist nach den genehmigten Unterlagen zu erstellen. Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, und das Inspektorat ist umgehend zu orientieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 VPeA).
4. Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPeA).
5. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
6. Die Entfernung der provisorischen Anlage ist uns rechtzeitig anzuzeigen.
7. Der Kabelschutz ist auch für provisorische Kabelanlagen zu gewährleisten. Es gelten uneingeschränkt Art. 65 und 67 der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV; SR 734.31).
8. Der Betriebsinhaber wird ermächtigt, mit dem Bau der Anlage sofort nach Eröffnung der Plangenehmigungsverfügung zu beginnen.
9. Die Plangenehmigungsgebühr beträgt CHF 486.85. Sie ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung zu bezahlen.
10. Eröffnung an:   
    Betriebsinhaber via Gesuchsteller (mit Beilagen)

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Walter Hallauer

Leiter Planvorlagen

Beilagen

Planunterlagen gemäss Ziffer III.1

Fertigstellungsanzeige

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Der Stillstand der Frist richtet sich nach Art. 22a VwVG. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.